

HRRS-Nummer: HRRS 2007 Nr. 82

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2007 Nr. 82, Rn. X

BGH 1 StR 617/06 - Beschluss vom 10. Januar 2007 (LG Ravensburg)

Unanwendbarkeit des Doppelverwertungsverbotes bei der Bemessung von Jugendstrafe.

§ 46 Abs. 3 StGB

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Ravensburg vom 27. Juli 2006 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend zum Vorbringen des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat, dass § 46 Abs. 3 StGB bei der Bemessung von Jugendstrafe nicht anwendbar ist (vgl. Senat, Beschl. vom 3. Februar 2005 - 1 StR 1/05 m.w.N.).